

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 159 - 160

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden
Versicherungsgesellschaften sind als
Handelsgesellschaften im Sinne des
Handelsgesetzbuchs nicht anzusehen und können
folgeweise auf das Privilegium des Art. 111. daselbst
keinen Anspruch machen, wonach
Handelsgesellschaften unter ihrer Firma als sogen.
moralische oder juristische Personen im Sinne der
Rechtstheorie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten
eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an
Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen, und
verklagt werden dürfen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

13.

Eine Handlungsfirma, namentlich die eines Einzelkaufmannes, ist bezüglich der Handelsgeschäfte vor Gericht klagend aufzutreten berechtigt.

Der vorstehende Grundsatz ist von dem Obertribunal zu Berlin am 14. Februar 1865, unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, angenommen, aus folgenden Gründen:

Bis zum Termine den 10. December 1864, in welchem der, über die Kenntniß des Klägers von der Zahlung der 137 Thlr. ihm zugeschobene und von ihm acceptirte Eid geleistet werden sollte, wurde davon ausgegangen, daß der als Kläger aufgetretene Kaufmann Otto Jacoby eine physische Person sei. Als aber nun behauptet wurde, daß Otto Jacoby eine Firma und Otto Moeller der Inhaber dieser Firma sei, entstand die thatsächliche Frage, ob das richtig sei, und die Rechtsfrage, ob eine Firma die Wechselklage anzustellen berechtigt sei. Diese Rechtsfrage hat der Appellationsrichter mit Recht bejaht, da nach Art. 15. des Handelsgesetzbuches die Firma des Kaufmanns der Name ist, unter welchem er im Handel seine Geschäfte treibt und die Unterschrift abgibt, und das vorliegende Wechselgeschäft als Handelsgeschäft zu betrachten ist, — Art. 273. u. 274. — woraus von selbst folgt und auch von dem Imploranten anerkannt ist, daß die Klage unter der Bezeichnung der Firma, an welche der Wechsel übergegangen, angestellt werden mußte. Der Art. 273. kann also nicht für verletzt erachtet werden. B.

14.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften sind als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht anzusehen und können folgeweise auf das Privilegium des Art. 111. daselbst keinen Anspruch machen, wonach Handelsgesellschaften unter ihrer Firma als sogen. moralische oder juristische Personen im Sinne der Rechtstheorie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen, und verklagt werden dürfen.

Der Kläger, Mühlenbesitzer Christian Bach zu Weywern, nahm die unter dem Namen „Preussische-Mühlen-Assicuranz-Gesellschaft in Berlin“ bestehende Feuerversicherungsgesellschaft klagend in Anspruch. Der Director der letzteren machte für dieselbe geltend, daß sie nicht verklagt werden könne, weil sie auf Gegenseitigkeit beruhe und so wenig für eine juristische Person als für eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten könne. Auf Grund dieser Ausführung wurde Kläger von dem Appellationsrichter abgewiesen, und die von

ihm hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Obertribunal zu Berlin am 27. Mai 1865 verworfen worden aus folgenden Gründen:

Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch führt im Artikel 271. unter 1—4. diejenigen Geschäfte auf, welche nach ihrem Wesen — objektiv und absolut, ohne Rücksicht, ob sie gewerbsmäßig betrieben werden oder nicht — Handelsgeschäfte sind, und rechnet hierzu unter Nr. 3. auch: „die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.“ Dagegen bezeichnet Art. 272. ebendasselbst diejenigen Geschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte anzusehen sind, wenn sie gewerbsmäßig oder doch von einem Kaufmanne bei dem Betriebe seines Handelsgewerbes gemacht werden. Ihnen fügt der Art. 273. noch diejenigen Geschäfte hinzu, welche, wenngleich sie nicht in die vorhergehenden Kategorien fallen, doch zum Betriebe des Handelsgewerbes eines Kaufmannes gehören.

Gemeinschaftliches Kriterium aller der in den Art. 271. u. 272. a. a. D. aufgeführten Geschäfte und Unternehmungen ist der Character eines kaufmännischen Geschäfts oder Unternehmens, wonach sie ihrem beabsichtigten Ziele und Zwecke nach die Natur von Speculationsgeschäften haben, eingegangen, um für den Eingehenden, wäre es auch nur einer der Contrahenten, die Quelle eines Gewerbes, eines Gewinnes zu werden. Dieser Character liegt wesentlich allein den in Artikel 271. u. 272. des Handelsgesetzbuchs specificirten Handelsgeschäften zu Grunde, sie mögen von Einzelnen oder von Gemeinschaften und Gesellschaften in den verschiedenen Arten und Gattungen, wie sie das Handelsgesetzbuch kennt und auführt, Artikel 85 flg. a. a. D., 150 flg. 207 flg., vergl. Artikel 250—270. ebendasselbst, eingegangen und betrieben werden. Daß aber dieser Character bei Versicherungen nicht zutrifft, die — von Nichtkaufleuten entnommen — zwar die Zahlung einer Prämie Seitens der Versicherten bedingen, aber „auf Gegenseitigkeit“ beruhen, ergibt schon die Erwägung, daß bei gegenseitigen Versicherungen von einem Gewinne und einer hierauf gerichteten Absicht der Theilhaber nicht die Rede sein kann, da sie Versicherer und Versicherte in einer Person darstellen, und im besten Falle, wenn nämlich keinen der Versicherten ein Schaden trifft, nur davon die Rede sein kann, daß keiner der Theilhaber einen Schaden erlitten habe. Eben deshalb konnte es kaum der, übrigens richtigen Hinweisung des Appellationsrichters auf die Motive zum Preussischen Entwurfe des Handelsgesetzbuchs S. 103 bedürfen, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die verklagte, auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerversicherungs-Gesellschaft verschiedener Mühlenbesitzer als eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht anzusehen sei, folgerweise aber auch nicht auf das Privilegium des Artikels 111. daselbst Anspruch machen könne, wonach Handelsgesellschaften unter ihrer Firma als sogenannte moralische oder juristische Personen im Sinne der Rechtstheorie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigen-